

Alexander Scheuer

Die Ministerpräsidenten der deutschen Bundesländer haben sich am 10. Juni 2010 verbindlich auf eine Änderung des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV) geeinigt. Damit findet die im JMStV 2003 vorgesehene Evaluierung der neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendmedienschutz, die vom ebenfalls am 1. April 2003 in Kraft getretenen Jugendenschutzgesetz des Bundes (JuSchG) um Regelungen zu „Offlinemedien“ wie Filmen (Kino, DVD) und Spielen auf Trägermedien ergänzt werden, ihren vorläufigen Abschluss. Die jetzt vereinbarte Novelle bedarf noch der Zustimmung der Landesparlamente (Ratifikation), bevor sie wirksam werden kann – vorgesehen ist dafür der 1. Januar 2011. Die geplanten (neuen) Weichenstellungen waren und sind heftig angefochten worden; wesentlicher Anlass für die Novelle und – insofern die gewählten Lösungsansätze betroffen sind – gleichzeitig Gegenstand der (teilweise wenig fundierten) Kritik ist die Reaktion auf die durch die Konvergenz der Medien und Verbreitungswege (erneut) verdeutlichten Herausforderungen.

Frisst die Konvergenz ihre Kinder?

Zur Fortschreibung des Jugendschutzes in Rundfunk und Telemedien

Bereits anlässlich der Reform des Jugendmedienschutzrechts im Jahre 2002 hatten sich die Regierungschefs der Länder und die Bundesregierung darauf verständigt, dass innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten von JMStV und JuSchG eine Evaluierung des neuen Regelungsrahmens vorgenommen werden soll. Laut Protokollerklärung zum JMStV sollten dabei die folgenden Themen im Vordergrund stehen:

- die Zuordnung der Regelungskompetenzen,
- die Geltungsbereiche von Bundesgesetz und Länderstaatsvertrag,
- die Praxistauglichkeit der zugrunde gelegten Jugendschutzkriterien,
- die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Aufsichtsstruktur sowie
- die Einbeziehung von Einrichtungen der Selbstkontrolle.

Übergreifender Maßstab für die Beurteilung der erzielten Fortschritte sei, „inwieweit mit der Neuregelung eine Verbesserung des Jugendschutzes erreicht wurde und ob die neue Struktur eine wirksame und praxismgerechte Aufsicht gewährleistet“.

Zudem sollte im Rahmen der Gesamtüberprüfung die in den beiden Regelwerken vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Bundes- und Länderstellen evaluiert werden.

Entwicklungsschritte der Novellierung

In der Folge (seit dem Jahre 2006) war die Novellierung des Jugendschutzrechts stets Tagesordnungspunkt auf der Konferenz der Jugend- und Familienminister, insbesondere, nachdem im Oktober 2007 die wissenschaftliche Vorbereitung der Evaluierung durch das Hans-Bredow-Institut abgeschlossen worden war. Auf Bundesebene erfolgten Änderungen des JuSchG, die vor allem die (in Teilen der Öffentlichkeit und in der Politik als besonders relevant betrachtete) Problematik der Gewaltdarstellung in Filmen und Spielen sowie die Gestaltung der Jugendschutzkennzeichen aufgriffen (2008). Ebenfalls dort, konkret beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), angesiedelt war der „Runde Tisch zu Jugendschutzprogrammen und Altersklassifizierung“, der gemeinsam mit der Hessischen Staatskanzlei für die Länder einberufen wurde.

Aber auch die Betroffenen blieben nicht untätig und entwickelten – einerseits sowohl in Bezug auf die Evaluierung als auch nach deren Abschluss, andererseits vor dem Hintergrund der im JMStV niedergelegten Abstimmungs- und Kooperationsaufforderungen – eine Reihe von Initiativen. Beispielhaft benannt seien hier der inzwischen fest etablierte Erfahrungsaustausch zwischen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und dem Kuratorium der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) sowie die „Arbeitsgemeinschaft Selbstkontrollen“, die neben FSF und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM) als nach dem JMStV anerkannte und dessen Regelungen im Rahmen der Ko-Regulierung (s. dazu Scheuer 2006) (oder: regulierten Selbstregulierung) anwendende Einrichtungen auch die unter dem JuSchG arbeitende Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) umfasste.

Zwischenzeitlich sind – in Anwendung der (ehemals neuen) Bestimmungen – eine Vielzahl von Entscheidungen der Prüfinstanzen, etwa der KJM/Landesmedienanstalten und der Selbstkontrollleinrichtungen, ergangen, die z. T. auch Gegenstand gerichtlicher Überprüfung geworden sind.

Schwungvolle Debatte zu den Entwürfen

Alles in allem wurde zu Stärken und Schwachstellen, wünschenswerten Verbesserungen und notwendigen Modifikationen reichlich kommuniziert und publiziert; die Länder boten im Rahmen einer Anhörung zu einem (Arbeits-)Entwurf des Änderungsstaatsvertrags im Januar 2010 in Mainz Gelegenheit, weitere Informationen zu unterbreiten und die ausgearbeiteten Novellierungsvorschläge zu kommentieren.

Etwa zu dieser Zeit bekam die Diskussion über die Fortentwicklung des Jugendmedienschutzes, insbesondere mit Blick auf „das Internet“, in der (Teil-)Öffentlichkeit der Foren und Blogs erheblichen Schwung: Neben einigen gemäßigten und solchen Stimmen, die Kenntnis sowohl der bereits geltenden Bestimmungen als auch der Bedeutung der geplanten neuen Regelungen offenbarten, nahmen Äußerungen breiten Raum ein, die an jeder Ecke „Zensurbestrebungen“ auszumachen vermeinten, den Aufbau einer Struktur zur umfassenden (staatlich veranlassten) Kontrolle, sprich Filterung, von Internetinhalten heraufziehen sahen und der

Politik (erneut) völliges Unverständnis der technischen und Nutzungsgegebenheiten im Netz vorhielten (vgl. auch Schulz/Dreyer 2010). Offenbar sehr motiviert vom Diskussionsverlauf vor und nach Erlass des Zugangerschwerungsgesetzes bei der Revision des EG-Rechtsrahmens über elektronische Kommunikation und bei auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen (Stichworte: „Three-strikes“-Ansatz und Netzneutralität) gelang es den Wortführern, in allen politischen Parteien Widerstand gegen die Pläne der Rundfunkkommission zu aktivieren, denen die Länderregierungschefs (dennoch) am 25. März 2010 zustimmten. Es ist schwer zu sagen, ob diese sehr von den Einlassungen einzelner, den Regierungsfractionen angehörender Bundestagsabgeordneter beeindruckt waren, die forderten, den Ländern die Zuständigkeit für Telemedien betreffende Jugendschutzfragen gleich „ganz wegzunehmen“ ... eine Absicht, die – wenn sie denn seriös gemeint gewesen sein sollte – zumindest einige ernsthafte Rückfragen zum Politik- und vor allem Verfassungsverständnis ihrer Absender provozieren könnte.

Kurz vor Unterzeichnung des Änderungsstaatsvertrags durch die Ministerpräsidenten am 10. Juni 2010 schließlich wurde noch der Vorschlag unterbreitet, die Reform aufzuschieben und zunächst die Ergebnisse der Enquetekommission „Internet und digitale Gesellschaft“ beim Deutschen Bundestag abzuwarten – von Vertretern aus den Länderparlamenten!

Zusammenfassend – und bevor auf die wesentlichen Neuerungen der Änderung eingegangen werden soll – lässt sich jedenfalls festhalten, dass die Medienregulierung zumindest gelegentlich wieder für spannungsreiche Debatten sorgen kann.

„Konvergenzrecht“ – das Internet als Motor der Regulierung?

Die Novelle des Jugendmedienschutzstaatsvertrags¹ soll insbesondere Antworten auf die durch die Konvergenz der Medien (vgl. Scheuer 2008) aufgeworfenen Fragen geben. Dies lässt sich dahin gehend spezifizieren, dass zum einen ein weiterer Anlauf unternommen wird, ein geeignetes Instrumentarium für jugendschutzrelevante, (originär) im Internet verbreitete Inhalte bereitzustellen, zum anderen der Tatsache begegnet wird, dass (im Wesentlichen) inhaltsgleiche Medien vermehrt über verschiedene Plattformen angeboten werden. Sie akzentuiert erneut

Anmerkungen:

- 1 Grundlage der vorliegenden Ausführungen ist die am 14. Juni 2010 veröffentlichte Entwurfsfassung (JMStV-E). Abrufbar unter: <http://www.rlp.de/ministerpraesident/staatskanzlei/medien>

die geteilte Verantwortung der Anbieter bzw. der von diesen genutzten anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle – die Rolle der Letzteren wird weiter gestärkt – sowie der Eltern. Wiederum ist das Bestreben ersichtlich, die teils divergierenden verfassungsrechtlichen Maßgaben (die Pflicht des Staates zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes, die Medien- und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Anbieter, die Informationsfreiheit der Erwachsenen und Minderjährigen, das Erziehungsrecht der Eltern) in ausgleichender Weise zur Geltung zu bringen und europarechtliche Vorgaben zu beachten.

Umfassende Altersklassifizierung als Zielsetzung und Grundlage

Ausgangspunkt ist in allen Fällen die Bewertung/Zuordnung und Kennzeichnung von Inhalten anhand der aus dem JuSchG bekannten Altersstufen (0, 6, 12, 16, 18 Jahre). Diese Klassifizierung² tritt als eine Möglichkeit zu den schon bestehenden Instrumenten der Orientierung an Sendezeitgrenzen und des Einsatzes von technischen Mitteln hinzu, die jeweils zu verhindern suchen, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu ihrem Entwicklungsstand nicht entsprechenden Angeboten erlangen.

Die Kennzeichnung von Angeboten, „die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“, kann gemäß § 5 Abs. 2 JMStV-E aufgrund eigener Bewertung der Inhalte durch die Anbieter mit (nachfolgender) Bestätigung durch Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle (AEFSK, z. B. FSF, FSM) oder durch (unmittelbar) durch diese vorzunehmende Bewertung erfolgen.

Einsatzmöglichkeiten der Kennzeichnung

Alle Inhalte in Rundfunkprogrammen und alle Inhalte von Telemedien (im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags) können gekennzeichnet werden. Unverändert gilt, dass vorbestehende Kennzeichen nach dem JuSchG, etwa die Altersfreigabe von Kinofilmen durch die FSK, zu übernehmen sind (jetzt § 5 Abs. 4 JMStV-E); aus diesen folgen z. B. Sendezeitbeschränkungen für die Ausstrahlung im Fernsehen bzw. für das Angebot entsprechender Inhalte zum Abruf in Telemedien (wie den sogenannten Mediatheken).

In dieser Richtung findet also, wie bislang schon, eine Verknüpfung der beiden Regelungsregime statt. Neu soll hinzutreten, dass auch für die Altersklassifizierung nach dem JMStV unter bestimmten Voraussetzungen eine Übernahme im anderen Jugendschutzsystem angeordnet wird: Haben AEFSK die Bewertungen vorgenommen, die Grundlage der Kennzeichnung sind, und werden diese durch die KJM bestätigt, so „sind [sie] von den Obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen“; wichtig ist, dass die KJM im Bestätigungsverfahren den FSF und FSM zuerkannten Beurteilungsspielraum (§ 20 JMStV) zu beachten hat.

Die (akustische oder optische) Kennzeichnung erfolgt im Rundfunk (zumindest) zu Beginn der Sendungen; bei Sendungen, die das Potenzial einer Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren haben, „muss die Sendung durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden“ (§ 10 Abs. 2).

Aus den Protokollerklärungen zum Änderungsstaatsvertrag erschließt sich, welche Bedeutung die Länder perspektivisch mit der Altersklassifikation verknüpfen. So heißt es zum einen:

„Die Länder begrüßen die Anstrengungen der Anbieter, zur Kennzeichnung von Inhalten Selbstklassifizierungssysteme zu entwickeln. Sie sehen in Selbstklassifizierungssystemen einen wichtigen Schritt zur Verbreitung von Alterskennzeichnungen. Die Länder nehmen in Aussicht, die Nutzung solcher Systeme weiter zu privilegieren, sobald entsprechende Erfahrungen aus der Praxis vorliegen.“

Und ferner:

„Die Länder sehen bei der digitalen Rundfunkübertragung technische Möglichkeiten zur Alterskennzeichnung, die u. a. von Digitalrezipienten und Festplattenrekordern ausgelesen werden kann. Dies könnte ein wichtiger Ansatz zur Fortentwicklung des Jugendmedienschutzes sein. Sie erwarten von den Rundfunkveranstaltern und den Anbietern von Digitalrezipienten und Festplattenrekordern Anstrengungen, die digitale Auslesbarkeit von Alterskennzeichen technisch umzusetzen.“

² Der JMStV-E greift hier auch eine Forderung auf, die das Europäische Parlament (EP) im Zuge der Revision der Fernseh-Richtlinie erhoben hatte (vgl. Scheuer 2007).

Speziell: Telemedien

Für Telemedien, d. h. die große Palette der im/über das Internet angebotenen Inhalte, gelten eine Reihe spezieller Regelungen. Bereits bekannt ist die Möglichkeit, die sogenannten „relativ unzulässigen Angebote“, die im Rundfunk nicht ausgestrahlt werden dürfen, dann zur Verfügung zu stellen, wenn der Anbieter sicherstellt, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (die zuvor so bezeichnete „geschlossene Benutzergruppe“). Die zu diesem Zweck eingesetzten Zugangssysteme müssen die bislang aufgestellten und von verschiedenen Höchstgerichten bestätigten Voraussetzungen für Altersverifikationssysteme erfüllen (§ 11).

Derartige Systeme können aber auch den Zweck verfolgen, allgemein den Zugang durch einer bestimmten Altersgruppe angehörige Personen zu steuern; bei ihrer Gestaltung ist der anhand der Altersstufen zu ermittelnde Grad der Entwicklungsbeeinträchtigung zu berücksichtigen. Bei Telemedienangeboten, die ein negatives Wirkpotenzial für Kinder unter 12 Jahren aufweisen, kann der Anbieter seine Pflicht zur Zugangseinschränkung im Übrigen dadurch erfüllen, dass diese getrennt von den weiteren Inhalten angeboten werden (§ 5 Abs. 7 JMStV-E).

Neben diese technischen Mittel stellt der JMStV das Jugendschutzprogramm (ebenfalls in § 11). Anhand des Entwurfstextes lassen sich für dessen Neuregelung vier wesentliche Punkte ausmachen: Erstens werden die Anerkennungsvoraussetzungen neu gefasst, zweitens die Verbindung zur Alterskennzeichnung hergestellt (zu den beiden weiteren Punkten s. im nächsten Abschnitt). Es muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und ferner

- auf der Grundlage einer vorhandenen Anbieterkennzeichnung einen altersdifferenzierten Zugang zu Angeboten aus dem Geltungsbereich dieses Staatsvertrags ermöglichen,
- eine hohe Zuverlässigkeit bei der Erkennung aller Angebote bieten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 zu beeinträchtigen, und
- es dem Nutzer ermöglichen, im Rahmen eines altersdifferenzierten Zugangs zu Angeboten festzulegen, inwieweit im Interesse eines höheren Schutzniveaus unvermeidbare Zugangsbeschränkungen hingenommen werden.

Seine (grundsätzlich durch die KJM vorzunehmende) Anerkennung wird dann fingiert, wenn es von einer AEFSK (in praxi wohl die FSM) positiv beurteilt wurde und die KJM dem nicht innerhalb von vier Monaten widerspricht. Auch für diese Beurteilung gilt, dass der der AEFSK zuerkannte Spielraum beachtet werden muss.

Der „Neuen Medien“ Tod?

Worin bestehen nun die neuen Ansätze zur besseren Regulierung des Jugendmedienschutzes im Internet, die an die bereits geschilderten „angebotenen“ Initiativen anknüpfen? Und: Sind diese wirklich eine Grundlage für die prominent geäußerte Sorge, die (woraus eigentlich abgeleitet?) „Freiheit des Internets“ sei in größter Gefahr?

Um eine bestmögliche Wirksamkeit des Jugendschutzprogramms zu erzielen, wird für die Kennzeichnung von Telemedienangeboten in § 12 JMStV-E drittens verlangt, dass deren Umsetzung (technisch) so erfolgt, dass die Programme hierauf zum Zwecke einer den Altersstufen entsprechenden Zugangsdifferenzierung aufsetzen können.

Den Eltern bzw. anderen „Erziehungsberechtigten“ soll viertens ein Instrument an die Hand gegeben werden, mit dem sie den für ihre Kinder und Jugendlichen nach ihrer Auffassung geeigneten Zugang zu Internetinhalten regeln können: Die Internetzugangsanbieter haben ihren Kunden ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm leicht auffindbar anzubieten.³

Vor allem für Foren und Blogs besteht eine Verantwortungsabstufung, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Anbieter (Betreiber) dort unter Umständen neben den originär von ihm stammenden Inhalten auch anderem Raum bietet, „insbesondere weil diese von Nutzern in das Angebot integriert werden oder das Angebot durch Nutzer verändert wird“ (§ 5 Abs. 3 JMStV-E): Hier liegen zunächst die Haftungsprivilegierungen nach den §§ 7 ff. Telemediengesetz zugrunde; mit Blick auf die Kennzeichnung gilt künftig die Voraussetzung, dass „der Anbieter die Einbeziehung oder den Verbleib von Inhalten im Gesamtangebot verhindert“, die entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche der entsprechenden Altersstufen sein können. Die Schutzmaßnahmen gelten als erbracht, wenn sich der Anbieter dem Kodex einer AEFSK unterwirft.

³ Auch dies reflektiert eine Forderung des EP (vgl. Scheuer 2007).

Die vehemente Kritik an der Novellierung entzündete sich an den vermuteten Folgen einer Kombination aus der (Nicht-) Kennzeichnung von Inhalten und dem Einsatz von Jugendschutzprogrammen als Filtersystemen; in diesem Kontext, aber auch darüber hinaus, wurde die (vermutete) praktische Schwierigkeit für in Fragen des Jugendmedienschutzes unerfahrene, kleine und mittelgroße Anbieter betont, zutreffende – und damit auch vor Sanktionen sichere – Klassifizierungen vorzunehmen, ohne hierfür einen (wirtschaftlich) unvertretbaren Aufwand betreiben zu müssen. Alle hier mit-schwingenden Prämissen lassen sich hinterfragen, auch mit Blick darauf, wie denn den geltenden Anforderungen des Jugendschutzes bislang Rechnung getragen wurde oder ob man die Mehrheit der (selbst bereitgestellten) Inhalte als entwicklungsbeeinträchtigend oder gar -gefährdend ansieht.

Jedenfalls spielt hier die Diskussion eine Rolle, ob (allein) die unter den Geltungsbereich des JMStV fallenden Inhalte reguliert werden sollten, der Rest des weltweit erreichbaren Angebots aber nicht, und ob nicht die besseren technischen Kenntnisse von Kindern und Jugendlichen bereits die Idee, Eltern könnten die Nutzung von Jugendschutzprogrammen oder anderer technischer Mittel tatsächlich durchsetzen, illusorisch erscheinen lassen. Dazu nur so viel: Solche Fragen mögen zwar berechtigt sein, Regulierungsbemühungen aber, wenn sie denn aufgrund politischer Entscheidung ergriffen werden, lassen sich mit solchen grundsätzlichen Argumenten jedoch kaum (wirkungsvoll) kritisieren.

Im Kern ging es aber um die Befürchtung, eine nicht erfolgte Kennzeichnung von Telemedien werde bei Einsatz von Filtern dazu führen, dass derartige Angebote (auch sofern sie aus dem Ausland stammen) dann nicht mehr zugänglich sein werden. Es ist richtig, wenn Eltern diese Option in Wahrnehmung ihrer Verantwortung aktivieren wollen, dann folgen daraus und insoweit Einschränkungen im für Minderjährige verfügbaren Angebot; damit diese Konsequenz von möglichst geringem Umfang bleibt, werden seitens der AEF SK leicht handhabbare Einstufungshilfen bereitgestellt werden, die es auch „Jugendschutz-Laien“ erleichtern sollten, eine zutreffende Kennzeichnung vorzunehmen.

Selbstregulierungsinstanzen im Fokus

Weiteres Kernelement des Entwurfs ist die Fortentwicklung des Rechts der Selbstkontrollen. Den bereits nach dem JMStV anerkannten und bestehenden Einrichtungen werden weitere Aufgaben zugewiesen, so etwa, wie vorstehend beschrieben, in Bezug auf die Bewertung und Kennzeichnung von Inhalten (dazu nachfolgend mehr) sowie mit Blick auf die Beurteilung von Jugendschutzprogrammen und die Erstellung von Kodizes für Telemedienangebote, die auch fremde Inhalte umfassen (§ 5 Abs. 2 und 3 JMStV-E). Sie werden ferner tätig im Kontext des Erlasses von Satzungen und Richtlinien durch die zuständigen Gremien der Landesmedienanstalten sowie beim Erfahrungsaustausch mit diesen, den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und der KJM (§ 15 Abs. 2 JMStV-E).

Breiten Raum in den Aktivitäten der AEF SK wird die Unterstützung der Anbieter bei der Kennzeichnung einnehmen. Hier findet bereits jetzt Informationsaustausch mit Einrichtungen im Ausland, konkret dem NICAM, statt, um Konzeption, Inhalte, Verfahrensweise und Erfahrungswerte des dort sowohl für audiovisuelle Medien (Kijkwijzer, vgl. Scheuer 2009) als auch für Spiele (PEGI) entwickelten Selbsteinstufungssystems besser kennenzulernen und, schließlich, ähnliche Instrumente in Deutschland zum Einsatz zu bringen (oder sogar hieran anzuschließen).

Eine entscheidende Neuerung – und dies stellt eine weitere wichtige Antwort auf die durch die Konvergenz bedingten Herausforderungen dar – ist die Fiktion der Anerkennung der nach dem JuSchG tätigen Selbstkontrolleinrichtungen (FSK und USK) als AEF SK im Sinne des JMStV (§ 19 Abs. 4 JMStV-E). Deren Tätigkeit kann sich auf Telemedien erstrecken, „soweit es die freiwillige Alterskennzeichnung von im Wesentlichen unveränderbaren Spielprogrammen und für das Kino produzierten Filmen betrifft, wenn diese Spielprogramme und Filme zum Herunterladen im Internet angeboten werden“. Wenngleich von diesen, aufgrund der Anerkennungsfiktion, nicht der Nachweis der hierfür sonst erforderlichen Bedingungen gegenüber der KJM gefordert wird, so findet dennoch eine Aufsicht über deren Maßnahmen statt (§ 19 Abs. 5 JMStV-E).

Hiermit scheint der Staatsvertragsgeber ein gewisses Konkurrenzverhältnis zwischen beispielsweise FSF und FSK – soweit für das Kino hergestellte Spielfilme betroffen sind, die zumindest auch über Video-on-Demand und/oder Near-Video-on-Demand-Verfahren angeboten werden sollen – sowie FSM und USK – soweit Spiele in Rede stehen, deren Verbreitung bzw. Vertrieb online erfolgt – zu akzeptieren. Natürlich provoziert die Gesetzesformulierung Fragen nach der konkreten Abgrenzung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche und auch danach, wie das Verfahren ausgestaltet wird, das die JuSchG-Selbstkontrollenrichtungen bei Maßnahmen nach dem JMStV zu beachten haben werden. Entscheidend dürfte sein, ob es den Beteiligten, einschließlich der in den verschiedenen Jugendschutzregimen tätigen Aufsichtsinstanzen, gelingt, geeignete Kooperationsverfahren zu etablieren. Dies dürfte vom konstruktiven Gestaltungswillen und vom Interesse am Erfolg eines konvergenten Rechts des Jugendmedienschutzes abhängen (s. dazu von Gottberg, im Druck); das Gleiche gilt auch – in umgekehrter Richtung –, soweit es um die Übernahme von durch die KJM bestätigten Altersbewertungen der AEFSK seitens der Obersten Landesjugendbehörden geht. „Gegenseitige Anerkennung“ heißt auch im Recht der Europäischen Union das Prinzip, das geteilte Verantwortung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten realisieren hilft!

Der 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der die JMStV-Novelle einführen soll, sieht keine Übergangsfristen für den Geltungsbeginn der neuen Regelungen vor. Jetzt ist die Zeit, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, damit alle Beteiligten gut aus den Startlöchern kommen und die Effektivität des Jugendschutzes auch tatsächlich gesteigert wird.

Literatur:

Gottberg, J. von:
Vergangenheit trifft Zukunft – Konvergente Medien, getrennte Jugendschutzgesetze. In: T. Kleist/A. Roßnagel/A. Scheuer: Band 40 der EMR-Schriftenreihe. Baden-Baden (im Druck).

Scheuer, A.:
Co-Regulierung im europäischen Jugendmedienschutz. In: tv diskurs, Ausgabe 35, 1/2006, S. 8 ff.

Scheuer, A.:
Jugendschutz in europäischen elektronischen Medien. In: tv diskurs, Ausgabe 40, 2/2007, S. 4 ff.

Scheuer, A.:
Konvergenz der Medien – Divergenz im europäischen Jugendmedienschutz? In: tv diskurs, Ausgabe 44, 2/2008, S. 10 ff.

Scheuer, A.:
Poldergeist. In: tv diskurs, Ausgabe 50, 4/2009, S. 32 ff., m. w. N.

Schulz, W./Dreyer, S.:
Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 5. Mai 2010.
Abrufbar unter:
http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/469

Rechtsanwalt Alexander Scheuer ist Geschäftsführer und Mitglied des Direktoriums des Instituts für Europäisches Medienrecht e. V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel, und Kuratoriumsmitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

